

Satzung des Tennis-Verein Assel e.V.

Stand März 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Verein Assel e.V.“ in folgenden TVA genannt.
- 2) Der TVA hat seinen Sitz in Assel und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 562 am 11.6.1974 eingetragen. Der Verein wurde am 5. Mai 1969 gegründet.
- 3) Das Geschäftsjahr des TVA ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, des Niedersächsischen Tennisverbandes mit seinen Untergliederungen und des Kreissportbundes Stade .

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der TVA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des TVA ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Schulung des Tennissports insbesondere der Jugend..
- 3) Der TVA selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des TVA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TVA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des TVA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TVA an die Gemeinde Drochtersen zwecks Verwendung für die Förderung des Sports
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 7) Der TVA ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des TVA kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt ,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem TVA ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages (der Aufnahmegebühr) und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt.
- 2) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist verpflichtet, für den TVA Arbeitsleistungen zu erbringen; ersatzweise können Sonderzahlungen geleistet werden. Art und Umfang der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Sonderzahlungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Arbeitspflicht befreit.

§ 6 Organe des TVA

Organe des TVA sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des TVA besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sport-, Platz-, Damen-, Jugend- und Pressewart.
- 2) Der TVA wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.
- 3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 8.000,00 sind für den TVA nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des TVA zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Sportanlage
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, hat die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Für die Zeit bis zur Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass alle Jahre ein Teil der Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind.

Gewählt werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, Kassenwart, Jugend- und Platzwart.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, Sportwart, Damenwart, Schriftführer und Pressewart gewählt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Eiberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind (zu Beweis Zwecken) zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- 2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihrer Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (der Aufnahmegebühr), Bestimmung (nach Art und Umfang) der zu erbringenden Arbeitsleistungen sowie Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Sonderzahlungen
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Beschluss über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern

§ 12 Die Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer haben die Wirtschaftsführung des TVA zu überwachen und an die ordentliche Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Die Wahlen der Kassenprüfer haben so zu erfolgen, dass ein Kassenprüfer ausscheidet und dafür ein Ersatzmann aufrückt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt.

Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins und durch Email.

Mitglieder, die dem Vorstand zu erkennen geben, keinen Zugang zu elektronischen Medien zu haben, werden in Briefform eingeladen.

Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11-15 entsprechend.

§ 17 Auflösung der Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des TVA kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der TVA haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem heutigen Tage in Kraft.